

Gleich geht es los mit dem



up_Nachrichten Webcast #27

Hinweis

Sollten Sie wider Erwarten Ton- und/oder Bildprobleme haben, gibt es zwei Möglichkeiten dieses Problem zu lösen:

1. Drücken Sie die Taste F5, dann wird die Seite neu aufgebaut.
2. Verlassen Sie diesen Webcast (Webinar) und treten mit dem selben Anmeldelink erneut dem Webcast bei. Dabei wird die Verbindung neu aufgebaut.
3. Der Webcast wird von uns live aufgezeichnet und am nächsten Vormittag als Video-Streaming auf unserer Internetseite www.up-aktuell.de zur Verfügung gestellt.

up_Nachrichten Webcast #27 ■

Mittwoch, 04.11.2020

Ankündigung:

Austausch mit Abstand
am virtuellen Kaminfeuer
Immer Mittwochs um 20:00 Uhr
Also auch heute!



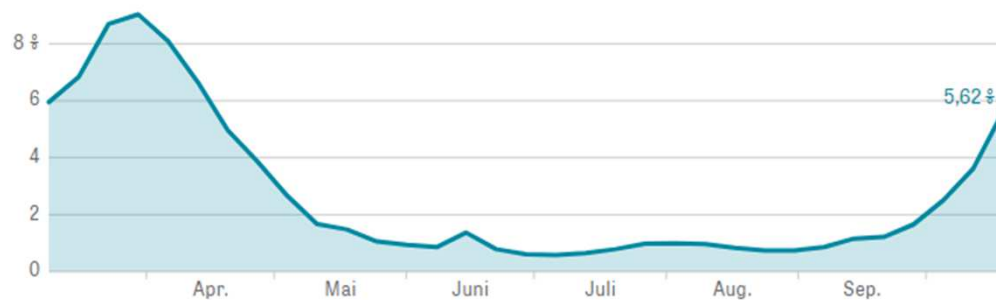
Das ist bis heute aktuell (04.11.2020)

- **Neuer Lockdown im November**
 - Was wir schon wissen
 - G-BA: Befristete Sonderregelungen zur Corona-Pandemie in Kraft gesetzt
 - Trotzdem gilt weiter: Sonderregelungen des GKV-Spitzenverbands
 - Was wir noch nicht wissen
 - Was zu tun ist
- **Neue Wirtschaftshilfen nutzen**
- **BMG will Reform der Berufsgesetze bis 2026 vertagen**
- **Videotherapie muss neu gedacht werden**
- **Aus der Print-Ausgabe**
 - Heilmittel-Schiedsstelle beginnt mit der Arbeit
 - PT/KG: Richtige Bezeichnung finden
- **Netzwerken jetzt!**
 - Netzwerkräume 1 + 2 sind zur Nutzung freigeschaltet bis 22:00 Uhr
- **Ankündigungen**
 - up_Kamingespräch: Jeden Mittwoch um 20 Uhr

„Lockdown“ bis Ende November

Etwa fünf Prozent der Tests positiv

Anteil positiver Tests an allen Tests pro Woche



Quelle: RKI

Die Zahl der Intensivpatienten steigt deutlich an

Anzahl der Patienten, die mit Covid-19 auf deutschen Intensivstationen versorgt werden



Quelle: DIVI Intensivregister

Was wir schon wissen

- Prüfung und Anpassung des Lockdown nach zwei Wochen
- **Heilmittelpraxen sind systemrelevant und bleiben geöffnet**
- Medizinische Notwendigkeit wird im Zweifel durch ärztliche Verordnung belegt (GKV, Privatrezept oder Grünes Rezept)
- Bekannte Hygieneauflagen des RKI bzw. der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bleiben/werden wieder in Kraft gesetzt
- Zusätzlich: Individuelle Kontaktbeschränkungen der Mitarbeiter (Schichten, Kein Therapeutenwechsel etc.)

Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020

BESCHLUSS

TOP Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie

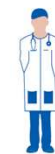
Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

8. **Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege** wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. **Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich.** Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.

Was wir schon wissen

- Vulnerable Gruppen sollen diesmal zwar geschützt, aber nicht isoliert werden...
- Neue Info des RKI zum Testkonzept: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html

14. Steigende Infektionszahlen führen leider auch zu einem Anstieg an Infektionen in medizinischen Einrichtungen und bei **vulnerablen Gruppen**. Deren Schutz stellt eine besondere Herausforderung dar. Deshalb haben die zuständigen Stellen je nach den lokalen Gegebenheiten für die Krankenhäuser, Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen besondere Schutzvorkehrungen ergriffen. **Dabei wird stets berücksichtigt, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen dürfen.** Bei steigenden Infektionszahlen werden diese Maßnahmen entsprechend angepasst. Der Bund



ROBERT KOCH INSTITUT



COVID-19-Verdacht: Testkriterien und Maßnahmen

Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte

Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion

- ▶ **Patient/-in:** Erhält einen Mund-Nasen-Schutz und wird separiert
- ▶ **Personal:** Trägt Schutzausrüstung gemäß Risikoabwägung www.rki.de/covid-19-hygiene

BASIS-/HÄNDE-HYGIENE BEACHTEN



Testkriterien

- 1 Schwere respiratorische Symptome (z. B. akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber) **ODER**
- 2 Störung des Geruchs- und Geschmackssinns **ODER**
- 3 Symptome und Kontakt (KP1) mit einem bestätigten COVID-19-Fall ▶ **Verdachtsfall meldepflichtig!**
- 5 Akute respiratorische Symptome jeder Schwere **UND**
 - ▶ Zugehörigkeit zu Risikogruppe **ODER**
 - ▶ Tätigkeit in Pflege, Arztpraxis, Krankenhaus **ODER**
 - ▶ nach Exposition, bspw. Veranstaltungen mit unzureichender Einhaltung der AHA+L-Regeln **ODER**
 - ▶ Kontakt zu Personen mit akuter respiratorischer

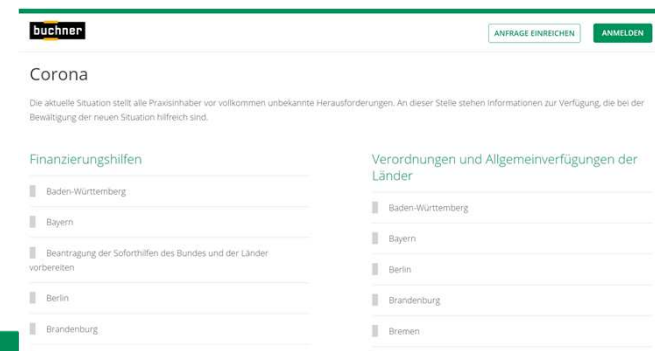


Umsetzung des Lockdown auf Landesebene

- Jedes Bundesland hat Verordnungen oder sogenannte Allgemeinverfügungen mit Verhaltensmaßnahmen erlassen, um die Ausbreitung des Virus zu unterbinden.
- Diese haben keinen einheitlichen Inhalt, sondern reichen derzeit von allgemeinen Kontaktverboten bis hin zu Ausgangssperren.
- Aktuell haben die Landesminister und die Bundesregierung für November weitreichende Einschränkungen vereinbart.
- Diese müssen nun von den einzelnen Bundesländern in ihren Verordnungen umgesetzt werden.
- Sobald die aktuellen Fassungen der Verordnungen zur Verfügung stehen, werden sie hier veröffentlicht.



Nutzer des up|plus-Services können diese Wissensdatenbank für Therapeuten exklusiv nutzen.



30. Oktober 2020

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) - gültig ab 2. November 2020



§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze

(3) Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig; für die Ausübung gelten die folgenden Vorgaben:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. die gemeinsame Ausübung des Rehabilitationssports ist höchstens mit bis zu fünf Personen zulässig,
4. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
5. in geschlossenen Räumen gilt bei der Sportausübung ein Mindestabstand von 2,5 Metern.

G-BA: Befristete Sonderregelungen zur Corona-Pandemie in Kraft gesetzt (1)

- **Folgeverordnungen** gemäß § 7 Absatz 9 und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 8 können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung und Verordnung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.
- Die Regelung nach § 16 Absatz 3, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung **länger als 14 Kalendertage unterbrochen** wird, wird für den Zeitraum ausgesetzt



Gemeinsamer
Bundesausschuss

[Über den G-BA](#)

[Themen](#)

[Richtlinien](#)

[Startseite](#) // [Presse](#) // [Pressemitteilungen](#) // [Veranlasste Leistungen](#) // [Corona-Pandemie: G-BA aktiviert bundesei](#)

Pressemitteilung

Corona-Pandemie: G-BA aktiviert bundeseinheitliche Sonderregeln für verordnete Leistungen

Berlin, 30. Oktober 2020 – Angesichts der exponentiell steigenden Corona-Infektionszahlen in Deutschland hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) heute weitere zeitlich befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen bei ärztlich verordneten Leistungen aktiviert. Sie gelten bundeseinheitlich vom 2. November bis zum 31. Januar 2021 und werden, je nachdem, wie sich das Pandemiegeschehen in Deutschland entwickelt, vom G-BA nochmals verlängert. Inhaltlich knüpft der G-BA an die bereits aus den Frühjahrsmonaten bewährten Ausnahmemöglichkeiten im Bereich der ärztlich verordneten Leistungen an. Die heute beschlossenen Regelungen ergänzen insbesondere die bereits geltenden Sonderregelungen im Bereich der ärztlich

G-BA: Befristete Sonderregelungen zur Corona-Pandemie in Kraft gesetzt (1)

- Sofern die Behandlungen aus therapeutischer Sicht auch im Rahmen einer telemedizinischen Leistung (**Videobehandlung**) stattfinden können, ist dies, in Abweichung zu den Regelungen in § 11 zum Ort der Leistungserbringung, unter Einsatz datenschutzkonformer Anwendungen und mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten für die nachfolgend aufgeführten Heilmittel möglich:
 - Stimm-, Sprech- Sprachtherapie mit Ausnahme der Schlucktherapie,
 - Ergotherapie,
 - Physiotherapie für die Übungsbehandlung gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 1a, für die allgemeine Krankengymnastik (KG und KG-Atemtherapie) gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3a sowie für die Krankengymnastik-Mukoviszidose gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3c
 - Ernährungstherapie.
- **Spätester Behandlungsbeginn** jetzt innerhalb von 28 Tagen



Gemeinsamer
Bundesausschuss

[Über den G-BA](#)

[Themen](#)

[Richtlinien](#)

[Startseite](#) // [Presse](#) // [Pressemitteilungen](#) // [Veranlasste Leistungen](#) // [Corona-Pandemie: G-BA aktiviert bundesei](#)

Pressemitteilung

Corona-Pandemie: G-BA aktiviert bundeseinheitliche Sonderregeln für verordnete Leistungen

Berlin, 30. Oktober 2020 – Angesichts der exponentiell steigenden Corona-Infektionszahlen in Deutschland hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) heute weitere zeitlich befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen bei ärztlich verordneten Leistungen aktiviert. Sie gelten bundeseinheitlich vom 2. November bis zum 31. Januar 2021 und werden, je nachdem, wie sich das Pandemiegeschehen in Deutschland entwickelt, vom G-BA nochmals verlängert. Inhaltlich knüpft der G-BA an die bereits aus den Frühjahrsmonaten bewährten Ausnahmemöglichkeiten im Bereich der ärztlich verordneten Leistungen an. Die heute beschlossenen Regelungen ergänzen insbesondere die bereits geltenden Sonderregelungen im Bereich der ärztlich

Trotzdem gilt weiter: Sonderregelungen des GKV-Spitzenverbands

Bei nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen ab dem 18.02.2020 (Verordnungsdatum) können die **Leistungserbringer notwendige Änderungen** bzw. Ergänzungen an den von der Vertrags(zahn)ärztin oder vom Vertrags(zahn)arzt auf dem Verordnungsblatt gemachten Angaben (mit Ausnahme der Angaben „Art des Heilmittels“, Hausbesuch und „Verordnungsmenge“) bis zum 31.12.2020 (Datum der Abrechnung) **selbst vornehmen**.

Einer Änderung bzw. Ergänzung der Verordnung durch die Vertrags(zahn)ärztin oder den Vertrags(zahn)arzt bzw. einer Rücksprache mit der Vertrags(zahn)ärztin oder dem Vertrags(zahn)arzt bedarf es hierzu nicht.

Die Änderung bzw. Ergänzung ist auf der Rückseite des Verordnungsblatts unten links kurz zu begründen und mit Datum und Handzeichen des Leistungserbringers zu versehen.



Empfehlungen für bürokratische Entlastungen im Heilmittelbereich aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens der Heilmittel-Richtlinien vom 01.10.2020 auf den 01.01.2021, gültig ab 01.10.2020, Stand: 29.09.2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 03.09.2020 das Inkrafttreten der Heilmittel-Richtlinie (HeiM-RL) und der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeiM-RL ZA) auf den 01.01.2021 verschoben. Aufgrund der Verschiebung haben sich die Krankenkassenverbände auf Bundesebene und der GKV-SV auf folgende Regelungen geeinigt:

Diese Empfehlungen gelten für alle Leistungserbringer nach § 124 SGB V der Physiotherapie (inkl. Masseur und med. Bademeister), der Ergotherapie, der Ernährungstherapie, der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie sowie der Podologie. Die Empfehlungen gelten sowohl für vertragsärztliche als auch für vertragszahnärztliche Heilmittelverordnungen. Sie gelten ausschließlich für nicht abgerechnete Verordnungen. Nachforderungen auf Grund dieser Empfehlungen sind nicht möglich.

1. Für alle Verordnungen die bis zum 31.12.2020 abgerechnet werden, wird die in § 16 Abs. 3 der HeiM-RL sowie in § 15 Abs. 3 der HeiM-RL ZA geregelte Unterbrechungsfrist von 14 Kalendertagen bzw. die in den aktuell gültigen Verträgen nach § 125 Abs. 2 SGB V (alt) vereinbarte Unterbrechungsfrist nicht geprüft.

2. Die 12-Wochen-Frist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 HeiM-RL sowie § 7 Abs. 1 Satz 4 HeiM-RL ZA ist nur für die Bemessung der Verordnungsmenge zum Zeitpunkt der Verordnung

Hinweise zum ambulanten Management von COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten

Stand: 11.5.2020

- » 1. Ambulantes Management von COVID-19-Verdachtsfällen
 - » Hintergrund
 - » Voraussetzungen
 - » Empfehlungen
 - » a) Unterbringung und Kontakte
 - » b) Hygienemaßnahmen
 - » c) Vorgehen bei Zustandsverschlechterung des Patienten
- » 2. Ambulantes Management von leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten
 - » Hintergrund
 - » Voraussetzungen
 - » Empfehlungen
 - » a) Hinweise für leicht erkrankte Patienten
 - » Unterbringung und Kontakte
 - » Hygienemaßnahmen
 - » Reinigung und Desinfektion
 - » Vorgehen bei Zunahme der Beschwerden
 - » b) Hinweise für Haushaltsangehörige von leicht erkrankten Patienten, die sich selbst versorgen können
 - » Hygienemaßnahmen
 - » Selbstmonitoring
 - » c) Hinweise für betreuendes medizinisches Personal

ToDos

- Erweiterte Mitarbeiterführung
 - Anerkennung des Status Quo (Angst, Unsicherheit etc.)
 - Klare und einheitliche Regeln für das Team
 - Klare Prozesse für problematische Themen
 - Vorbereitung für Kontrolle durch Behörden
- Gute Patienten- und Arztkommunikation
 - Wir halten den Therapiebetrieb aufrecht
- Umsetzung der Hygieneregeln:
 - Schriftliches Hygienekonzept muss auf Verlangen vorgezeigt werden

HÄUSLICHE ISOLIERUNG bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

MEDIZINISCHE GÜLTIGKEIT: Diese Hinweise sind für Patienten und Angehörige gültig, die eine häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung durchführen. Sie sind nicht bindend, sondern geben nur allgemeine Hinweise. Die Einhaltung dieser Hinweise ist die Verantwortung der Patienten und Angehörigen.

Unterbringung in der Wohnung:

- In einem separaten Raum unterbringen
- Räume in einem Geschlossenen verriegeln
- Räume für Nicht-Personal, für und andere Personen nicht betreten lassen
- Räume für und andere Personen nicht betreten lassen
- Räume für und andere Personen nicht betreten lassen

REINIGUNG UND DESINFIZIERUNG:

- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion

WICHTIGE HINWEISE:

- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion

ALLELEGENDE INFORMATIONEN:

- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion

Was wir noch nicht wissen

- Welche Regelungen werden einer möglicherweise gerichtlichen Überprüfung standhalten?
- Wie genau wird die 75%-außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung umgesetzt?
- Wie sehen die Regelungen der Überbrückungshilfe III aus?

5. Institutionen und Einrichtungen, die der **Freizeitgestaltung** zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehören
 - a. Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen,
 - b. Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - c. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 - d. der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
 - e. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen,
 - f. **Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.**
11. Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen **wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe** gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. **Der Erstattungsbetrag beträgt 75% des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter,** womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen

Was wir noch nicht wissen

- Welche Regelungen werden einer möglicherweise gerichtlichen Überprüfung standhalten?
 - Wie genau wird die 75%-außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung umgesetzt?
 - Wie sehen die Regelungen der Überbrückungshilfe III aus?
5. Institutionen und Einrichtungen, die der **Freizeitgestaltung** zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehören
- a. Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen,
 - b. Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - c. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 - d. der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
 - e. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen,
 - f. **Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.**
11. Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen **wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe** gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. **Der Erstattungsbetrag beträgt 75% des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter,** womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen

Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu **75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019** erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt wird sie für jede angeordnete Lockdown-Woche. Bei jungen Unternehmen, die nach November 2019 gegründet wurden, gelten die Umsätze von Oktober 2020 als Maßstab. Soloselbständige haben das Wahlrecht, als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde zu legen.

Einen **Antrag** auf außerordentliche Wirtschaftshilfe können Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen stellen, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bereits bestehender Anordnung bereits untersagt ist.

Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, werden zeitnah geklärt.

Die **Auszahlung** soll nach vereinfachtem Antrag über die [Plattform der Überbrückungshilfe](#) erfolgen. Da die Umsetzung der Einzelheiten einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die Gewährung von Abschlagszahlungen geprüft.

KfW-Schnellkredit

Den KfW-Schnellkredit können künftig **auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten** nutzen. Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000 Euro erhalten, abhängig vom Umsatz im Jahr 2019. Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Mehr Informationen zum Schnellkredit finden Sie bei der KfW unter corona.kfw.de.

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist)

Überbrückungshilfe II verbessert

- Unternehmen, die bei der Überbrückungshilfe I aufgrund fehlenden Umsatzrückgangs von mindestens 60 % nicht antragsberechtigt waren, können im Rahmen der Überbrückungshilfe II einen Antrag stellen. Voraussetzung ist, dass sie entweder
 - einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April–August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April–August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum erlitten haben.

- Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden jetzt pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1–10 der Kostentabelle berücksichtigt (BMWi-FAQ v. 20.10.2020, Ziff. 2.4). Einzige Voraussetzung für die Ansetzung dieser Pauschale ist, dass dem Unternehmen tatsächlich Personalkosten entstehen, d. h. es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein.

Überbrückungshilfe III

- Die Überbrückungshilfe soll auch 2021 fortgeführt und nochmals erweitert werden.
- Das bestehende Instrument der Überbrückungshilfe wird zu einer Überbrückungshilfe III weiterentwickelt. An den Details wird noch gearbeitet.
- Zugang vermutlich weiterhin über den jeweiligen Steuerberater

Überbrückungshilfe für KMU

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen. Sie hilft Unternehmen, die in der Pandemie mit hohen Umsatzrückgängen zu kämpfen haben, ihre fixen Kosten zu decken. Die Förderung ist ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern.



Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung

(Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)

II. 26 Modellklauseln in der Ausbildung in der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie

Die Modellklauseln zur Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten in der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden bis Ende 2026 verlängert. Derzeit sind sie bis Ende 2021 befristet. Die Verlängerung ermöglicht den Ländern, gewachsene Strukturen akademischer Erstausbildungen zunächst fortzuführen. Die bestehenden Modellstudiengänge können gegebenenfalls ein wichtiger Baustein sein, um reguläre akademische Ausbildungsangebote aufzubauen. Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung der Modellklauseln Voraussetzung für eine ergebnisoffene Entscheidungsfindung, ob und wenn ja in welcher Ausgestaltung die jeweilige Ausbildung in der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie akademisiert werden soll.



VIDEOTHERAPIE RELOADED

- Bis zum 31. Januar 2021 ist Videotherapie wieder möglich
- Warum reagieren viele Kollegen so zögerlich bei der Nutzung dieser Möglichkeit?
- Wie läuft Videotherapie ohne „hands on“?
- Welche Grenzen setzt die Leistungsbeschreibung?
- up im Gespräch mit Christina Radusch, Logopädin und fachliche Leitung bei Theraphysia, Berlin

2. Umfang der Leistung

Die unter 9. aufgeführten Leistungen (physiotherapeutischen Maßnahmen) umfassen:

- das Aufstellen des individuellen Behandlungsplans (3.).
- die Hilfeleistungen des Therapeuten (4.).
- die Durchführung der physiotherapeutischen Maßnahmen am Patienten (5.).
- die Regelbehandlungszeit (6.).
- die erforderliche Nachruhe (7.).
- die Verlaufsdokumentation sowie ggf. die Mitteilung an den verordnenden Arzt (8.).
- weitere Arbeiten (wie Füllen der Wanne, Eingabe der Zusätze, Aufbereitung des Moorschlammes und Einbringung in die Wanne, etc.).

Videotherapie im Scheinwerferlicht

In jeder Krise steckt eine Chance. Aufgrund der Corona-Pandemie bestand für den Heilmittelbereich die befristete Möglichkeit, Patienten per Videotherapie zu behandeln. Eine echte Gelegenheit, dieses Format auszuprobieren. Teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit, berichten Sie Kollegen von Herausforderungen und Ergebnissen und vor allem: Was meinen Sie, sollte Videotherapie Teil der Regelversorgung werden?



Thomas Pielmeier | Physiotherapeut, Nürnberg

Ich habe mich spezialisiert, denn etwa 85 Prozent meiner Patienten leiden an Skoliose oder Skapula Alata. Videotherapie wende ich seit Herbst 2019 auf Privatverordnung an. Es gab teilweise große Skepsis bei den Patienten. Etwa 60 Prozent waren sofort begeistert, weitere 20 Prozent kamen hinzu, als der Lockdown länger anhielt.

Welche Bedenken hatten Sie?

Ich fürchtete den Aufwand, um alles GKV-konform umzusetzen. An dieser Stelle Dank an Herrn Buchner für seine hilfreichen Webinare. Ich hatte Zweifel, ob das DSL-Netz die Videotherapie zusätzlich zu Homeoffice und -schooling verkraftet.

Was hat Sie überrascht – positiv und negativ?

Positiv: Die GKV hat alles unbürokratisch ermöglicht. Dafür ein dickes Lob! Dazu die geringere Ausfallquote. Patienten mit langem Anfahrtsweg waren online deutlich zuverlässiger, auch nach dem Lockdown.

Negativ: Trotz meines Angebotes, sie zu unterstützen, lehnten die meisten Kollegen ab, Videotherapie einzusetzen. Ich fürchte aus Bequemlichkeit. Damit wurde leider eine für alle Beteiligten schützende Maßnahme ignoriert und dazu das falsche Signal an die GKV gesendet.

Welche Vorteile sehen Sie?

Für Patienten fallen Fahrzeiten weg. Auch bei vierwöchigem

Sehen Sie Grenzen?

Therapien, die ein Hands-on erfordern oder Therapien bei Patienten mit Sturzgefahr sind online nicht durchführbar. Eine instabile DSL-Leitung kann zum Problem werden. Und als Dauerlösung wäre Videotherapie als einzige Therapieform nicht geeignet, da Therapieverläufe oft nur durch Messungen und Palpation gut zu beurteilen sind. Es leidet die Qualität der Dokumentation.

Was mussten Sie bei der Organisation beachten?

Sowohl Datenschutz (ein separater Raum ist nötig) als auch die Anwenderfreundlichkeit des Programmes sind Voraussetzung, und der Patient muss zustimmen. Wichtig ist die richtige Kommunikation. Anfangs sagte ich, dass ein Endgerät mit Kamera und Mikrofon notwendig sei. Dabei dachten nur wenige an ein Smartphone. Hilfreich ist mitunter eine zweite Person für die Kameraführung.

Wie lief eine Videotherapie bei Ihnen ab?

Der Hauptunterschied zur klassischen Therapie war, dass Korrekturen und Übungen verbal angeleitet oder gezeigt werden mussten. Das Quittieren der Leistung erfolgte auf dem vorher übersandten Vordruck, der Patient unterschrieb und schickte mir davon ein Foto.

Ihr Fazit?

Die ideale Ergänzung bei bestimmten Diagnosen! Beide Seiten können viel Zeit sparen, die Regelmäßigkeit der Termine wird erhöht. Vor allem Patienten, für die ein Coaching wichtig ist, profitieren davon. Allerdings sehe ich eine reine Videotherapieversorgung wegen der sinkenden Qualität der Verlaufskontrolle kritisch.

therapiemanagement + logopädie

up|logo

11 | 2020



... für erfolgreiche Logopäden

therapiemanagement + physiotherapie

up|physio

11 | 2020



... für erfolgreiche Physiotherapeuten

VIDEOTHERAPIE

Erfolgreich umsetzen

Webinar: Mit Teletherapie loslegen und erfolgreich behandeln

- Teil 1: Teletherapie Grundlagen – in 90 Minuten erfahren, was nötig ist
- Teil 2: Teletherapie in der Praxis – in 90 Minuten erfahren, wie es praktisch geht

Anmeldung unter www.buchner.de

Termine

Teil 1: Teletherapie Grundlagen – in 90 Minuten erfahren, was nötig ist

- Freitag, 06.11.2020, 17:30 Uhr
- Donnerstag, 19.11.2020, 19:00 Uhr
- Donnerstag, 12.11.2020, 19:00 Uhr

Teil 2 Teletherapie in der Praxis – in 90 Minuten erfahren, wie es praktisch geht

- Dienstag, 10.11.2020, 19:00 Uhr
- Dienstag, 17.11.2020, 19:00 Uhr
- Dienstag, 24.11.2020, 19:00 Uhr

Aus der Printausgabe 11_2020

Die Heilmittel-Schiedsstelle steht (1)



- Ergotherapeuten und Physiotherapeuten haben die Vertragsverhandlung mit der GKV als gescheitert erklärt
- Logopäden überlegen noch...
- Ziel: GKV-Honoraranpassung gem. TSVG §125 SGB V: „leistungsgerechte und wirtschaftliche Versorgung“
- Zielführende Strategie: Logopäden gehen ebenfalls ins Schiedsverfahren
- Problem: Mehrheitsentscheidungen im Schiedsverfahren erzwingen Einigkeit bei den Verbänden

Aktuelles zur Heilmittel-Schiedsstelle
Einblicke in die Geschäftsordnung und personelle
Zusammensetzung



Aus der Printausgabe 11_2020

Die Heilmittel-Schiedsstelle steht (2)



Leistungsgerechte und wirtschaftliche Versorgung:

„...(3) Die Vertragspartner haben zu beachten, dass die auszuhandelnden Preise eine leistungsgerechte und wirtschaftliche Versorgung ermöglichen. 2 Sie haben bei der Vereinbarung der Preise für die einzelnen Leistungspositionen unter Zugrundelegung eines wirtschaftlich zu führenden Praxisbetriebes insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Entwicklung der Personalkosten,
2. die Entwicklung der Sachkosten für die Leistungserbringung sowie
3. die durchschnittlichen laufenden Kosten für den Betrieb der Heilmittelpraxis.“

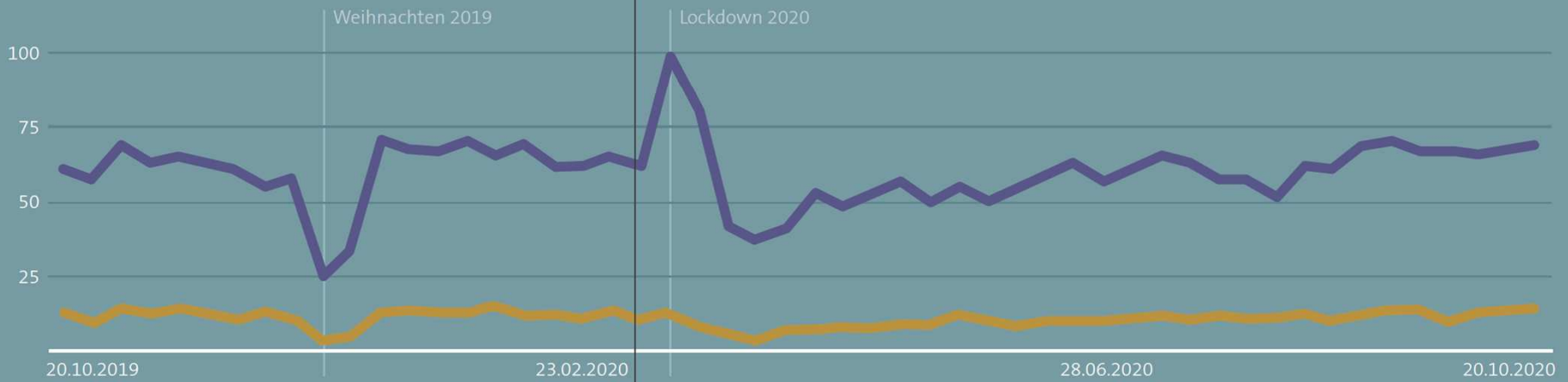
- **Frage:** Ist eine prozentuale Preisanpassung eine angemessene Antwort auf die Vorgabe des § 125, Abs. 3 SGB V?

Auswertungen der Suchwortanfragen bei Google: Die Werte geben das Suchinteresse relativ zum höchsten Punkt im Diagramm im Verhältnis zueinander an. Der Wert 100 steht für die höchste Beliebtheit dieser beiden Suchbegriffe. Der Wert 50 bedeutet, dass ein Begriff halb so beliebt ist und der Wert 0 bedeutet, dass für diesen Begriff nicht genügend Daten vorlagen.

■ Physiotherapie
■ Krankengymnastik



Deutschlandweiter Durchschnitt der letzten zwölf Monate



Aus der Printausgabe 11_2020



Suchbegriff Physiotherapie (Dunkel=häufiger gesucht)



Suchbegriff Krankengymnastik (Hell=weniger gesucht)

Bei der Frage, wie man seine Praxis denn nun nennen soll, kann man sich auf sein persönliches Gefühl verlassen oder man wertet Daten aus. Da hilft es zum Beispiel zu wissen, welche Begriffe die zukünftigen/potentiellen Kunden der Praxis bei der Suche im Internet nutzen, um die gewünschte Dienstleistung zu finden. Die Suchmaschine Google erlaubt es, Suchbegriffe auszuwerten. So lassen sich verschiedene Suchbegriffe, in diesem Fall „Physiotherapie“ und „Krankengymnastik“ miteinander vergleichen, um zu verstehen welche Begriffe häufiger und welche Begriffe weniger häufig bei Suchanfragen genutzt werden. In diesem Beispiel sieht man oben den Zeitverlauf der Suchanfragen für die letzten zwölf Monate. Sehr deutlich zu erkennen: Es wird sehr viel häufiger nach dem Begriff Physiotherapie als nach dem Begriff Krankengymnastik gesucht.

Links auf den Karten lässt sich ebenso deutlich erkennen, dass in den östlichen Bundesländern deutlich häufiger nach Physiotherapie gesucht wird als im Westen. Und umgekehrt spielt der Begriff Krankengymnastik in östlichen Bundesländern praktisch keine Rolle. Der Begriff Physiotherapie ist als Praxisbezeichnung auf jeden Fall dem Begriff Krankengymnastik überlegen, wenn es nach den Suchanfragen auf Google geht. Auf dem Zeitverlauf sind zwei Ausschläge interessant. Zum einen sieht man, dass zur Weihnachtszeit weniger Menschen nach Physiotherapie/Krankengymnastik suchen. Zum anderen war der Informationsbedarf beim Start der ersten Coronawelle offensichtlich deutlich höher.

Lust auf mehr Kontakt?

Jeden Mittwoch um 20:00 Uhr



Jeden Mittwoch um 20:00 Uhr mit unterschiedlichen Gastgebern und allen Therapeuten, die Lust auf Austausch haben...

- Kostenlos
- Ohne Agenda
- Nur miteinander reden
- Austauschen
- Kennenlernen
- Kontakt halten

ÜBER UNS

■ Know-how und Engagement für Ihren Praxiserfolg

Die Zukunft der Heilmittel-Therapie ist spannend. Wir wollen nicht einfach darauf warten, was morgen passiert. Wir unterstützen Therapeuten dabei, die Zukunft der Heilmittel-Therapie selbstbestimmt zu gestalten.

Wir entwickeln unsere Lösungen und Produkte auf der Grundlage von über 30 Jahren Branchen-erfahrung. Unser Team besteht aus Therapeuten, Betriebswirten, Steuerberatern, Branchenkennern, Rechtsanwälten und vielen engagierten Kollegen.

Wir beziehen einen klaren Standpunkt, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden zu sichern. Dabei scheuen wir uns nicht, Dinge infrage zu stellen, um neue Perspektiven zu eröffnen.



■ Unsere Überzeugung

Therapie wirkt und hilft Menschen umfassend, Lebensqualität wiederherzustellen, zu sichern und dauerhaft zu verbessern. Therapeuten und Mitarbeiter in den Praxen leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

■ Freiraum für Therapie...

...sichert die angemessene Bezahlung von Therapeuten und sorgt dafür, dass Patienten auch in Zukunft die Therapie erhalten, die sie brauchen. Wirtschaftlich erfolgreiche, unabhängige und selbstbewusste Therapeuten sind die Basis für großartige Therapie.

KONTAKT DATEN



24149 Kiel



+49 431 720 000



info@buchner.de



www.buchner.de



www.up-aktuell.de

f facebook.com/buchner.de

f facebook.com/unternehmenpraxis

